

Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

vom 10. und 22. Juni 2011

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 53k des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
verordnet:

2. Abschnitt: Anlegerversammlung

Art. 4 Sachüberschrift (Verweis), Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c

Unübertragbare **Aufgaben**

(Art. 53k Bst. c und e BVG)

¹ Die Anlegerversammlung hat folgende unübertragbare **Aufgaben**:

- c. **Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;**

3. Abschnitt: Stiftungsrat

Art. 5 **Zusammensetzung und Wahl**

(Art. 53k Bst. c BVG)

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. **Jedes Mitglied muss über das für seine Aufgabe notwendige Fachwissen verfügen.**

² Die Anlegerversammlung wählt die Mitglieder und das Präsidium des Stiftungsrates. **Höchstens ein Drittel des Stiftungsrates darf der Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin angehören oder mit ihr wirtschaftlich verbunden sein. Die Statuten können vorsehen, dass das Recht der Anlegerversammlung, das Präsidium zu wählen, dem Stiftungsrat übertragen wird.**

³ **Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifterin ernannt. An der ersten Anlegerversammlung wird der Stiftungsrat nach Absatz 2 gewählt.**

SR 831.403.2

¹ SR 831.40

Art. 6 Abs. 3

³ Er sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Anlagestiftung angemessene interne Kontrolle, eine ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und stellt die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sicher.

Art. 7 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3

- d. Allfällige Weiterübertragungen erfolgen unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Aufgabenübertragung. Die Weiterübertragung muss die Kontrolle durch die Stiftung und Revisionsstelle zulassen und bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates.

³ aufgehoben

Art. 8 Abs. 2 bis 4

² Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Im Falle der Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin gilt die Unvereinbarkeit nur für natürliche Personen. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen gleichzeitig in Ausschüssen oder Kommissionen tätig sein. Die Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

³ Die Mitglieder des Stiftungsrates unterliegen in ihrer Tätigkeiten keinen Weisungen der Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin.

⁴ Die Anlegerversammlung genehmigt das Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden. Sie kann dieses Recht in den Statuten an den Stiftungsrat übertragen.

5. Abschnitt: Schätzungsexperten und -expertinnen

(Art. 53k Bst. c und d BVG)

Art. 11 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Die Aufsichtsbehörde kann dazu Vorgaben machen.

6. Abschnitt: Depotbank

(Art. 53k Bst. c und d BVG)

Art. 12 Abs. 1

¹ Die Depotbank muss eine Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG)² oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a BankG sein.

7. Abschnitt: Stiftungssatzungen und Vorprüfung

Art. 13 Abs. 3

³ Die Statuten können die Regelung folgender Bereiche dem Stiftungsrat übertragen:

- a. Schätzungsexperten und -expertinnen (Art. 11);
- b. Depotbank (Art. 12);
- c. Anlage des Anlagevermögens (Art. 14);
- d. Geschäftsführung und Detailorganisation (Art. 15);
- e. Gebühren und Kosten (Art. 16);
- f. Bewertung (Art. 41);
- g. Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen (Art. 43).

8. Abschnitt: Ansprüche der Anleger

Art. 20 Abs. 2

² Statuten oder Reglement können Sacheinlagen zulassen, wenn diese mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger der Anlagegruppe nicht beeinträchtigen. Der faire Wert der Einlageobjekte, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, müssen nach dem zu erwartenden Ertrag bzw. Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt, durch Vergleich mit ähnlichen Objekten geschätzt oder nach einer anderen allgemein anerkannten Methode durch mindestens einen unabhängigen und qualifizierten Schätzer verifiziert werden. Bei Anteilen von nicht-kotierten Fonds oder Ansprüchen von Anlagestiftungen ist auf den jeweiligen Netto-Inventarwert abzustellen.

9. Abschnitt: Stammvermögen

Art. 23 Abs. 2

² Zulässig ist auch die unbeschränkte Einlage bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG)³ oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a BankG.

Art. 24 Abs. 2 Bst. a

² Eine Tochtergesellschaft im Stammvermögen muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie ist eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Schweiz; das schweizerische Domizil kann nur im überwiegenden Interesse der Anleger entfallen.

Art. 25 Abs. 1

¹ Mehrere Stiftungen können sich gemeinsam an einer nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaft beteiligen, sofern sie dadurch das vollständige Aktienkapital halten.

10. Abschnitt: Anlagevermögen

Art. 26 Abs. 3 Bst. a und, Abs. 3^{bis}, Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 6 zweiter Satz

³ Die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach den Artikeln 54 und 54a BVV 2 dürfen überschritten werden:

a: wenn Anlagegruppen auf einer Strategie beruhen, die auf einen gebräuchlichen Index ausgerichtet sind. Die Anlagerichtlinien müssen den Index und die maximale prozentuale Abweichung vom Index nennen; oder

b: wenn Anlagegruppen gestützt auf ihre Anlagerichtlinien das Gegenparteiisiko auf höchstens 20 Prozent des Vermögens pro Gegenpartei beschränken, wobei sie es auf mindestens zwölf verschiedene Gegenparteien verteilen müssen. Die Anlagegruppe muss die Positionen mindestens einmal pro Quartal innerhalb eines Monats nach Quartalsende veröffentlichen.

^{3bis} Die Aufsichtsbehörde kann Vorgaben machen. Die Überschreitungen der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach den Artikeln 54 und 54a müssen mindestens quartalsweise im Factsheet oder einem anderen Ausweis klar ersichtlich sein. Von den Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach den Artikeln 54 und 54a BVV 2 können gemischte Anlagegruppen ausser in den in Art. 29 Abs. 4 erwähnten Fällen nicht abweichen.

³ SR 952.0

⁴ ... Abweichungen sind **zudem** möglich bei Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und schweizerischen Pfandbriefinstituten.

⁶ ... **Anlagegruppen, welche Nachschusspflichten auslösen können, sind verboten.**

Art. 28 Abs. 1 Bst. e und f und Abs. 4 zweiter Satz

¹ ...

e. **in Infrastruktur,**

f. **in Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2.**

⁴ ... Bei Anlagegruppen im Infrastruktur-Bereich darf der Fremdkapitalanteil des über Zielfonds gehaltenen Kapitals maximal 40 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe und der zulässige **Fremdkapitalanteil** pro Zielfonds maximal 60 Prozent betragen.

Art. 29 Abs. 4

⁴ **Gemischte Anlagegruppen, welche die Kategorienlimiten gemäss Art. 55 BVV 2 überschreiten, sind erlaubt, sofern der Name oder der Namenszusatz der Anlagegruppe explizit darauf hinweist. Der Anteil der alternativen Anlagen darf nicht höher als 25% des Vermögens der Anlagegruppe sein. In den Anlagerichtlinien ist zu erwähnen, welche Kategorienbegrenzungen überschritten werden dürfen. In den regelmässigen Publikationen sowie im Jahresbericht muss ersichtlich sein, welche Kategorienbegrenzungen in welchem Ausmass überschritten werden.**

Art. 30 Abs. 3 Bst. a und b

³ Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht:

- a. der Aufsicht der FINMA untersteht, von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist **oder von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen wird, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.;**
- b. **eine Anlagegruppe einer schweizerischen Anlagestiftung ist.**

Art. 32 Abs. 2 Bst. a und b

² Sie sind nur zulässig bei:

- a. Immobilien-Anlagegruppen;
- b. **Anlagegruppen im alternativen Bereich, sofern die Notwendigkeit einer Tochtergesellschaft mit Anlagecharakter im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens schlüssig dargelegt werden kann.**

Art. 33 Sachüberschrift (Verweis)

Tochtergesellschaften von Immobilien-Anlagegruppen
(Art. 53k Bst. c und d BVG)

11. Abschnitt: Information und Auskunft*Art. 35 Abs. 2 Bst. b und h*

2 ...

- b. Namen und Funktionen der Expertinnen und Experten, einschliesslich der Schätzungsexpertinnen und -experten (Art. 11), der Anlageberaterinnen und -berater sowie der Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter;
- h. Überschreitungen der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikel 26 Absatz 3 sowie Überschreitungen der Kategorienbegrenzungen nach Art. 29 Abs. 4.

Art. 37 Abs. 2

² Bei Anlagegruppen mit Immobilien, alternativen Anlagen oder hochverzinslichen Obligationen sowie in Fällen nach Artikel 21 Absatz 2 muss die Stiftung einen Prospekt veröffentlichen. Bei neuen Anlagegruppen muss der Prospekt vor der Eröffnung der Zeichnungsfrist veröffentlicht werden. Änderungen des Prospekts sind ebenfalls zu veröffentlichen.

12. Abschnitt: Buchführung und Rechnungslegung*Art. 41 Abs. 2 zweiter Satz*

² ... Für die Bewertung der Anlagen kann die Aufsichtsbehörde Kriterien vorgeben sowie die Artikel 84 und 85 der Kollektivanlagenverordnung-FINMA vom 27. August 2014⁴ als massgeblich erklären.

14. Abschnitt: Schlussbestimmungen*Art. 44 Übergangsbestimmung*

Die neuen Artikel gelten ab dem Inkrafttreten der Änderung. Bestehende Anlagestiftungen müssen ihre Stiftungssatzungen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung anpassen.

⁴ SR 951.312

Für die Einhaltung der neuen Bestimmungen von Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 2 und 4 gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren.

Art. 45 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr